

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

(städt. Friedhof/Leichenhaus Velburg und Deusmauer, sowie Leichenhaus Lengenfeld)

sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 02.04.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS2013-1-1-F) erlässt die Stadt Velburg zur Satzung der Stadt Velburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a.) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	19,- €
b.) ein Urneneinzelreihengrab	41,- €
c.) eine Einzelgrabstätte für Personen über 6 Jahre	37,- €
d.) Familiendoppelgrab	69,- €
e.) Familienetagedoppelgrab	88,- €
f.) Gruftgrab	94,- €
g.) Priestergrab	37,- €
h.) Urnenwand (Urnennischenplatz)	62,- €
i.) zusätzliche Urne im Erdgrab	9,- €

§ 2

§ 4 Abs. 2 wird folgendermaßen ersetzt:

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a)

Bei jedem Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro (Pauschalbetrag) erhoben.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b)

Die Totenruhe beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Verlängerung des Nutzungsrechts hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen.

§ 3

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die **Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses** in Velburg, Deusmauer und Lengengfeld beträgt 60,00 Euro pro Tag. Die Benutzungsgebühr wird maximal für drei Tage berechnet, auch bei einer längeren Benutzungsdauer. Im Leichenhaus in Velburg und Deusmauer wird zusätzlich eine **Reinigungsgebühr** in Höhe von 20,00 Euro pro Benutzung erhoben.

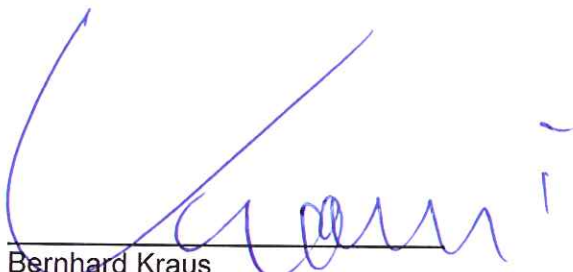
§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Velburg, den 02.04.2020

Stadt Velburg


Bernhard Kraus
1. Bürgermeister

